

Bezug auf die einzelnen Verleger, denn diejenigen, welche sich hauptsächlich mit dem Verlage sehr kostspieliger, z. B. geographischer und astronomischer Werke befassen, werden durch die Abgabepflicht von Freieremplaren schwer geschädigt.

Abg. Hullmann erklärt sich gegen den Antrag; die Frage der Abgabepflicht von Freieremplaren müsse jetzt durch die Landesgesetzgebungen geregelt werden.

Abg. Dr. Behrenpfennig:

Meines Erachtens ist die Regelung der Gewerbe- und Preßverhältnisse in der That eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung, und ich bedauere, daß man diesen Standpunkt bei der zweiten Lesung verlassen hat. Die Verlagshandlungen, die sich mit dem Verlage von gelehrten Werken befassen, welche von den Bibliotheken und den Fachgelehrten gekauft werden müssen, werden durch die Abgabepflicht mit einer ganz enormen Steuer belastet. Es ist dies ein Grund mit, warum für gelehrte Werke so schwer ein Verleger zu finden ist. Ich bitte Sie daher, nicht bloß im Interesse der Verleger, sondern auch im Interesse der Wissenschaft, mein Amendement oder wenigstens das des Abg. Reichensperger anzunehmen.

Hierauf wird die von dem Abg. Marquardsen vorgeschlagene Einfügung in §. 33. genehmigt und dieser Paragraph nach Ablehnung der Amendements Behrenpfennig und Reichensperger, des letztern mit 153 gegen 146 Stimmen, mit großer Majorität angenommen.

§. 30. lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten.

Abg. Reichensperger-Gresfeld:

Wir Alle wünschen den Reichsständen recht große Sympathie für unser Vaterland einzulösen, nur über die Wege und Mittel dazu gehen unsere Ansichten auseinander. Dieser Paragraph aber ist nur ein Glied in dem Verwaltungssystem, mit dem wir die Sympathien der Elsässer niemals gewinnen werden, wie ihre Wahlen zum Reichstage beweisen.

Präsident Delbrück:

Ich will dem Redner auf das von ihm betretene Gebiet nicht folgen, weil bei Nr. 4. der Tagesordnung (Verwaltungsbericht von Elsaß-Lothringen) ein besserer Platz für derartige Ausführungen sein wird. Ich sage also nur: Der Herr Reichskanzler, der allein die Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Reichslande trägt, würde seinerseits nicht ein Preßgesetz wie das gegenwärtige vorgelegt haben und dem Gesetze, wie es sich jetzt gestaltet hat, zustimmen können, wenn Sie es schon jetzt auch auf Elsaß ausdehnen wollen; er hält dies mit seiner Verantwortung vollkommen unvereinbar. Die verbündeten Regierungen theilen diese Ansicht; auch sie können die Streichung, welche der Vorredner beantragt, bestimmt nicht annehmen.

§. 30. wird darauf unverändert gegen die Stimmen des Centrums und der Elsässer angenommen.

Schließlich kommt folgende von der Commission beantragte Resolution zur Berathung:

Es sei der Bundesrath aufzufordern, in den Entwurf des Gesetzes das Verfahren in Strafsachen betreffend eine dahin gehende Bestimmung aufzunehmen, daß über die durch die Presse begangenen Verbrechen und von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen die Schwurgerichte aburtheilen.

Die Abg. Hullmann und Bessler beantragen:

In Erwägung, daß über die Beibehaltung der Institution der Geschworenen grundsätzlich in der deutschen Strafprozessordnung entschieden werden wird, im Uebrigen aber es weder geboten noch rathsam erscheint, über die Kompetenz der Geschworenen in Betreff einzelner strafbarer Handlungen vorweg eine Entscheidung zu treffen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Dr. Eberth bittet, der von der Commission beantragten Resolution zuzustimmen, weil die Mängel des vorliegenden Gesetzes am besten dadurch corrigirt werden, daß die Geschworenen über die Preßvergehen aburtheilen.

Es wird hierauf die motivirte Tagesordnung mit 145 gegen 135 Stimmen abgelehnt und die Resolution mit 164 gegen 119 Stimmen angenommen.

Damit schließt die dritte Berathung des Reichs-Preßgesetzes, dessen Zustandekommen außer jedem Zweifel und als vollständig gesichert zu betrachten ist.

Bei der am Schlusse der Sitzung stattfindenden Abstimmung über das Gesetz im Ganzen wird dasselbe mit einer außerordentlich starken Majorität, wie der Präsident ausdrücklich constatirt, angenommen. Gegen dasselbe stimmten die Polen, die Socialdemokraten, v. Adelehsen, Ewald, Sonnemann und ein elsässisches Mitglied.

Reimer — Hallberger.

Der in Nr. 89 d. Bl. erschienene Artikel veranlaßt mich, eben durch seine ruhige Haltung, von meinem Vorsatze des absoluten ferneren Schweigens in der mir so peinlichen Streitsache mit Hrn. Reimer abzugehen und das thatsächlich Unrichtige, was derselbe enthält, zu berichtigen.

Ich habe nämlich nie und nirgends gesagt, daß ich die Schlegel'schen Stücke „inzwischen im voraus herstellen werde“; vielmehr war es meine Absicht, gerade die von Schlegel nicht übersezten Stücke herzustellen, ohne dieselben auszugeben, und mit meiner Shakespeare-Ausgabe erst im Jahre 1875 zu beginnen, um dann alle 14 Tage, statt nur alle 3—4 Wochen, eine Lieferung zufügen zu können, was für viele meiner Abonnenten wohl wünschenswerth sein mochte.

Die Ausführung dieser Absicht wurde mir aber unmöglich gemacht durch das Erscheinen der Concurrenz-Ausgabe; denn es wäre doch wohl zu naiv, mir zuzumuthen, daß ich mit meiner, durch die längst erfolgte Erwerbung der Bilder, paraten und nicht mehr rückgängig zu machenden Ausgabe ruhig zuwarten solle, bis der Concurrent alle etwaigen Kaufliebhaber einer illustrierten Shakespeare-Ausgabe befriedigt hätte.

Daß mir die Absicht ferne lag, in das Eigenthumsrecht des Hrn. Reimer einzugreifen, ist doch wohl durch meinen wiederholten Versuch, dieses Recht ihm abzukufen, bewiesen; daß aber Hr. Reimer wirklich und in Wahrheit befürchten konnte, ich — die Firma Eduard Hallberger — werde sich des ebenso ehrlosen als dummen Vergehens eines Nachdruckes schuldig machen, kann ich nun und nimmer glauben; er konnte und mußte wissen, d. h. er wußte nach meiner Ueberzeugung, daß ich nicht nachdrucken kann und werde.

Bei einem absoluten Laien in solchen Dingen wäre schon dieser Gedanke oder Glaube an Nachdruck kaum möglich gewesen; bei Hrn. Buchhändler Reimer, vollends nach den mit ihm gehaltenen Verhandlungen, worin ich ihn noch ausdrücklich auf die noch so kurze Dauer seines Verlagsrechtes aufmerksam gemacht hatte, kann meines Erachtens darüber keinen Augenblick ein Zweifel obgewaltet haben, daß ich meine Ausgabe nur deshalb erst binnen drei Jahren erscheinen lasse, um eben — ohne alle Verletzung seines Rechtes — die Schlegel'sche Uebersetzung erst zu bringen, wenn sie Gemeingut geworden.

Wie schon oben gesagt, dachte ich nicht an ein „im voraus Herstellen“ der Schlegel'schen Stücke und kann deshalb auch dahin gestellt sein lassen, ob nach dem deutschen Nachdrucksgesetze das Vergehen eines Nachdruckes schon durch die Herstellung eines Abdruckes, den ich in meinem Hause behielt, als vollendet zu erachten sei oder nicht; jedenfalls wird aber nicht bezweifelt werden können, daß dazu der Druck, d. h. dieervielfältigung gehört, so daß nach meiner Ansicht ein Vorbereiten z. B. durch Herstellen des Satzes unmöglich als Nachdruck bezeichnet werden könnte. Doch ist dies nebensächlich und legt der fragliche Artikel vielmehr auf die Frage den Hauptwerth: Durfte ich die Schlegel'sche Uebersetzung als in meiner Ausgabe erscheinend ankündigen, ehe ich das Recht hatte, sie aufzunehmen? Diese Frage glaube ich nun unbedingt bejahen zu dürfen, denn da mir innerhalb der angekündigten Erscheinungszeit des Werkes das Recht der Ausnahme zusteht, so kann mir doch wohl das